

## Gegenüberstellung des neuen und alten (bestehenden) Gaskonzessionsvertrages

### Neuer Vertrag

### Alter Vertrag

<p><b>KONZESSIONSVERTRAG</b> zwischen der <b>Einwohnergemeinde Binningen,</b> vertreten durch den Gemeinderat (mit Gemeinde bezeichnet) und den <b>IWB Industrielle Werke Basel (IWB)</b></p> <p>betreffend <b>Gasversorgung der Gemeinde</b> durch die <b>IWB Industriellen Werke Basel (IWB)</b></p>	<p><b>Konzessionsvertrag</b> zwischen der <b>Einwohnergemeinde Binningen</b> vertreten durch den Gemeinderat - als Konzessionsgeberin (mit Gemeinde bezeichnet) und dem <b>Kanton Basel-Stadt - vertreten durch das Baudepartement -</b> (mit Kanton BS bezeichnet) betreffend <b>Gasversorgung der Gemeinde</b> durch die <b>Industriellen Werke Basel (IWB)</b></p>
--	---

	(vom 16. Januar 1995)
--	-----------------------

Konzessionsvertrag Zwischen der Gemeinde und den IWB wird gestützt auf §12 des Energiegesetzes vom 4. Februar 1991 folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:	Zwischen der Gemeinde und dem Kanton BS wird gestützt auf § 12 des Energiegesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 4.2.1991 folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:
---	--

<b>Artikel 1      Gegenstand der Konzession</b>	<b>1. Gegenstand der Konzession, Rechte und Pflichten</b>
---	---

<b>1.1</b> Die Gemeinde erteilt den IWB eine Konzession zur Nutzung des öffentlichen Grundes (Allmend) vorbehaltlich Artikel 1.2 für die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung Ihrer Gasversorgungsanlagen und -leitungen (nachfolgend als Gasversorgungsanlagen bezeichnet) auf ihrem Gebiet.	<b>1</b> Die Gemeinde erteilt dem Kanton BS eine Konzession und damit das Recht, im Gemeindegebiet öffentlichen Grund für Bau, Betrieb und Unterhalt von Gasversorgungsanlagen mitzubenützen. Bau- und Aufgrabungsbewilligungen bleiben vorbehalten.
--	---

	<p>2 Der Kanton BS verpflichtet sich, die Energiebezügerinnen und -bezüger sicher, umweltgerecht und kostengünstig mit Erdgas zu versorgen und dabei einer sparsamen, rationellen und umweltschonenden Energieverwendung Rechnung zu tragen.</p>
--	--

	<p>3 Die konzessionsgebende Gemeinde und die Gasbezügerinnen und -bezüger im Kanton BL werden in allen Belangen den baselstädtischen Gemeinden resp. Gasbezügerinnen und -bezügern gleichgestellt.</p>
--	--

	<p>4 Die Gemeinde kann auch Dritten die Beanspruchung des öffentlichen Grundes zur Gasverteilung an Energiebezügerinnen und -bezüger gestatten, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.</p>
--	--

Entfällt, da sowieso zulässig. Zudem, anders als beim Strom, sehr unwahrscheinlich.

<p>1.2 Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, auf Basis einer kommunalen Energieplanung, die sich auf eine genügende rechtliche Grundlage stützt, noch nicht mit Gas erschlossene Gebiete von der Konzession gemäss vorstehendem Artikel 1.1 auszunehmen.</p>	
--	--

z.B. für Fernwärme oder ähnliche Versorgung (Stichwort erneuerbare Energie) früher mit Kapitel 5 Artikel 1 abgedeckt.

<b>Artikel 2</b>	<b>Inhalt der Konzession</b>
------------------	------------------------------

<p>2.1 Mit der Konzession verleiht die Gemeinde den IWB das Recht, ihren öffentlichen Grund (Allmend) für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Gasversorgungsanlagen zu benützen. Bau- und Aufgrabungsbewilligungen bleiben vorbehalten.</p>	
---	--

2.2 Die IWB verpflichten sich zur Gleichbehandlung der Endnutzer in der Gemeinde mit denjenigen im Kanton Basel-Stadt und stellt deren Versorgung mit Gas sicher. Es gelten grundsätzlich dieselben Gebührentarife und -preise (Netz und Energie) wie in Basel-Stadt, vorbehalten bleibt Artikel 5.2.	
--	--

<b>Artikel 3 Gasversorgungsanlagen</b>	
--	--

3.1 Die auf öffentlichem Grund (Allmend) von den IWB erstellten und betriebenen Gasversorgungsanlagen stehen in deren Eigentum.	<b>2. Eigentum</b> Die auf öffentlichem Grund vom Kanton BS erstellten und betriebenen Gasversorgungsanlagen stehen in seinem Eigentum.
--	--

3.2 Für die Planung, die Erstellung und den Betrieb der Gasversorgungsanlagen gelten die einschlägigen technischen Vorschriften und Grundsätze.	<b>3. Planung, Erstellung, Betrieb und Änderung der Gasversorgungsanlagen</b> 1 Für die Planung, die Erstellung und den Betrieb der Gasversorgungsanlagen gelten die einschlägigen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere nach dem IWB-Gesetz und der baselstädtischen Verordnung betreffend die Abgabe von Gas.
--	---

3.3 Müssen die sich auf öffentlichem Grund (Allmend) befindlichen Gasversorgungsanlagen infolge von notwendigen Bauarbeiten der Gemeinde verlegt oder angepasst werden, führen die IWB die Rohrleitungsarbeiten auf eigene Kosten aus.	2 Müssen die auf öffentlichem Grund befindlichen Gasversorgungsanlagen infolge von Bauarbeiten der Gemeinde vom Kanton BS (IWB) verlegt oder angepasst werden, so geschieht dies ohne Kostenfolge für die Gemeinde.
---	--

<b>Artikel 4 Konzessionsabgabe</b>	<b>4. Konzessionsabgabe, Nutzungsgebühr</b>
------------------------------------	---

4. 1 Die IWB entrichten der Gemeinde während der Dauer dieses Konzessionsvertrags und für sämtliche darin erteilten Rechte,	1 Die Gemeinde verlangt vom Kanton BS für die im Rahmen dieser Konzession erteilten Rechte weder eine Konzessionsabgabe
--	--

<p>insbesondere für die Sondernutzung von öffentlichem Grund (Allmend), eine jährliche verbrauchsabhängige Abgabe. Sie beträgt 0.0015 CHF / kWh für das auf dem Gebiet der Gemeinde bezogene Gas. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, auf Anfrage die Grundlagen für die Berechnung, insbesondere die Menge des bezogenen Gases, zu überprüfen. Die IWB gewährt der Gemeinde hierfür ein Einsichtsrecht.</p>	<p>noch eine Nutzungsgebühr. Sollte der Kanton BS mit der Gasversorgung einen jährlichen Gewinn anstreben, so steht der Gemeinde eine dem Umsatz entsprechende Beteiligung zu. Sie berechnet sich jeweils aus den Durchschnittswerten der letzten fünf Jahre.</p>
--	---

<p>4.2 Die Berechnung und Auszahlung der Abgabe durch die IWB erfolgt jeweils jährlich per 31. März des Folgejahres. Die Konzessionsabgabe unterliegt nicht der Mehrwertsteuer.</p>	
---	--

<p>4.3 Die Abgabe für die Erteilung der Konzession wird an den Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt. Basis für den Konzessionsvertrag bildet der Preisstand vom November 2011 (LIK = 99.4). Die Entschädigungshöhe wird auf Basis des LIK-Standes im November jedes Jahres überprüft und auf Anfang des folgenden Jahres, sofern notwendig, angepasst (Rundung auf Hundertstel-Rappen).</p>	
--	--

<p>4.4 Die Konzessionsabgabe wird bei den Gaskunden separat unter der Rubrik Abgaben an Dritte erhoben. Falls die IWB die Konzessionsabgabe bei ihren Kunden nicht einfordern kann, bleibt diese gegenüber der Gemeinde trotzdem geschuldet.</p>	
--	--

<p>4.5 Mit der Entrichtung der Konzessionsabgabe sind die Nutzung des öffentlichen Grundes (Allmend), sowie sämtliche, allenfalls anfallenden, kommunalen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der Gasversorgungsanlagen entstehen, abgegolten.</p>	<p>2 Im Sinne einer Rechtsgleichheit mit dem Kanton BS verzichtet die Gemeinde auf die Erhebung von Gebühren für Bau- und Aufgrabungsbewilligungen.</p>
--	---

<p>Namentlich sind dies Gebühren für Bau- und Aufgrabungsbewilligungen, vorgezogene Instandsetzungsgebühren und die Herausgabe von Planungsgrundlagen / Leitungskataster. Vorbehalten bleibt die Weiterverrechnung von Drittkosten an die IWB, die der Gemeinde infolge der Planung, der Erstellung oder des Betriebs der Gasversorgungsanlagen der IWB entstehen. Die Instandsetzung des durch den Werkleitungsbau beanspruchten öffentlichen Grunds (Allmend) durch die IWB ist nicht durch die Konzessionsabgabe gedeckt und geht zu Lasten der IWB.</p>	
---	--

<b>Artikel 5 Anschlussgebühren und Tarife</b>	<b>5. Tarife</b>
---	------------------

<p>5.1 Die Anschlussgebühren der Gasbezüger richten sich nach den jeweils geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, Tarifen und Ausführungsbestimmungen der IWB.</p>	
--	--

Anschlussgebühr.

	<p>1 Die Tarifstrukturen für den Gasverkauf sind so zu gestalten, dass sie eine sparsame und sinnvolle Energienutzung sowie die Verwendung erneuerbarer Energie fördern.</p>
--	--

Mengengebühr.  
Die Förderung der erneuerbaren Energien ist neu mit Artikel 1.2 abgedeckt.

<p>5.2 Vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft richten sich die Gastarife nach den vom Regierungsrat des Kanton Basel-Stadt genehmigten Gastarifen.</p>	<p>2 Vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft richten sich die Tarife nach der baselstädtischen Verordnung betreffend Gastarife.</p>
--	--

Mengengebühr.

<b>Artikel 6 Leitungskataster</b>	<b>6. Leitungskataster</b>
-----------------------------------	----------------------------

<p>6.1 Die IWB beteiligen sich anteilmässig (gemäss den vorhandenen Gasleitungslängen) an den Kosten für die</p>	<p>Der Kanton BS beteiligt sich gemäss der basellandschaftlichen Verordnung über den Leitungskataster anteilmässig an den Kos-</p>
--	--

Grundlagenerarbeitung der Daten für die amtliche Vermessung, sowie die des Leitungskatasters und dessen Nachführung. Vorbehalten bleiben anders lautende Regelungen des kantonalen Rechts.	ten für die Grundlagenerarbeitung sowie die vollnumerische Neuanlage des Leitungskatasters und dessen Nachführung.
--	--

6.2 Die Daten der amtlichen Vermessung und die Leitungskatasterdaten der Gemeinde werden den IWB kostenlos, zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben anders lautende Regelungen des kantonalen Rechts.	
--	--

Angeschlossene Gemeinden aus den Kantonen Solothurn und Aargau.

<b>Artikel 7</b>	<b>Information</b>	<b>7. Information</b>
------------------	--------------------	-----------------------

7.1 Die IWB informieren die Gemeinde jährlich über die wesentlichen mit Planung, Bau und Betrieb der Gasversorgungsanlagen im Zusammenhang stehenden wichtigsten Ereignisse und Vorhaben.	1 Der Kanton BS informiert die Gemeinde und den Kanton Basel-Landschaft jährlich im Voraus über die mit Planung, Bau und Betrieb der Gasversorgungsanlagen im Zusammenhang stehenden wichtigsten Ereignisse und Vorhaben des folgenden Jahres.
--	---

7.2 Im Gegenzug informiert die Gemeinde die IWB über wesentliche Ereignisse und Projekte im Zusammenhang mit der Energieversorgung mit Gas in der Gemeinde oder über vorgesehene bauliche Massnahmen, welche das bestehende Gasleitungsnetz tangieren.	
---	--

7.3 Die Gemeinde organisiert auf ihren Wunsch hin eine jährliche Koordinationssitzung für den Abgleich.	
--	--

7.4 Auf Wunsch der Gemeinde stellen die IWB Informationen über den Gasverbrauch in der Gemeinde kostenlos zur Verfügung.	2 Auf Wunsch der Gemeinde stellt der Kanton BS Informationen über den Gasverbrauch in der Gemeinde kostenlos zur Verfügung.
---	--

<p>gung. Daten, die über eine Aufteilung nach Tarifgruppen hinausgehen oder länger als 2 Jahre zurückliegen, werden zu Selbstkosten zusammengestellt und der Gemeinde in Rechnung gestellt.</p>	<p>gung. Daten, die über eine Aufteilung nach Tarifgruppen hinausgehen oder länger als 2 Jahre zurückliegen, werden zu Selbstkosten zusammengestellt und verrechnet.</p>
---	--

	<p>3 Der Kanton BS gewährt den Baselbieter Konzessionsgemeinden eine anteilmässige Vertretung in der Werkkommission der IWB. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen richtet sich nach dem jeweils in den Baselbieter Gemeinden erzielten frankenmässigen Umsatz der IWB, wobei der Umsatz der IWB im Kanton Basel-Stadt jedenfalls zwölf Sitze ergibt. Vorbehalten bleibt die Annahme einer entsprechenden Änderung des IWB-Gesetzes durch den Grossen Rat und das Volk des Kantons Basel-Stadt.</p>
--	---

<p><b>Artikel 8      Dauer der Konzession, Verfahren bei Erneuerung und Auflösung</b></p>	<p><b>8. Dauer der Konzession, Verfahren bei Erneuerung und Auflösung</b></p>
---	---

<p>8.1 Dieser Konzessionsvertrag wird für eine feste Vertragsdauer von 5 Jahren abgeschlossen. Danach verlängert er sich stillschweigend jeweils um 2 Jahre, sofern er nicht gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre. Eine Kündigung des Konzessionsvertrags hat schriftlich zu erfolgen und ist erstmals auf das Ende der festen Vertragsdauer, im Übrigen auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.</p>	<p>1 Diese Konzession gilt während 10 Jahren vom Datum des Inkrafttretens an. Wird die Konzession nicht fünf Jahre vor Ablauf gekündigt, so läuft sie auf unbestimmte Dauer mit fünfjähriger Kündigungsfrist weiter.</p>
--	--

	<p>2 Werden die Tarife vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft nicht genehmigt (Ziffer 5 Absatz 2 dieses Vertrages), so kann jede Vertragspartei diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Jahresende vorzeitig kündigen.</p>
--	--

	<p>3 Bei Erteilung einer Folgekonzession steht bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern dem Kanton BS unter gleichen Bedingungen der Vorrang zu.</p>
--	---

<p>8.2 Erteilt die Gemeinde den IWB keine neue Konzession, so vergütet sie ihr den Zeitwert aller Gasversorgungsanlagen. Gasversorgungsanlagen, die der Durchleitung des Gases in andere Gemeinden dienen, sowie Hochdruckgasversorgungsanlagen bleiben Eigentum der IWB. Die Gemeinde trägt die Kosten für die allfällige Entflechtung des örtlichen vom regionalen Netz.</p>	<p>4 Erteilt die Gemeinde dem Kanton BS keine neue Konzession, so vergütet sie ihm den Zustandswert der Gasversorgungsanlagen. (Der Zustandswert ist der Sachwert einer durch Alter oder andere Ursachen nicht mehr neuwertigen Anlage). Die Gemeinde trägt die allfälligen Kosten für die Entflechtung des örtlichen vom regionalen Netz. Gasversorgungsanlagen, die der Durchleitung des Gases in andere Gemeinden dienen, sowie Hochdruckgasversorgungsanlagen bleiben Eigentum des Kantons BS.</p>
--	--

<p>8.3 Der Zeitwert der Gasversorgungsanlagen entspricht dem Restwert der Anlagen, welcher sich bei einer linearen Abschreibung, basierend auf dem tatsächlichen Anschaffungswert ergibt. Die Abschreibungsdauer entspricht den branchenüblichen Regelungen gemäss Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG).</p>	
--	--

<b>Artikel 9</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
------------------	----------------------------

<p>9.1 Der vorliegende Vertrag und das Rechtsverhältnis zwischen den IWB und der Gemeinde unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.</p>	
--	--

<p>9.2 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unverbindlich.</p>	
--	--

<p>9.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages verpflichten sich die Parteien, diese durch eine gültige Bestimmung derart zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zwecke bei Abschluss dieses Vertrages entspricht. Alle in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten als Nebenpunkte, die die Verbindlichkeit des Vertrages nicht berühren. Können sich die Parteien über Nebenpunkte nicht einigen, gilt das Gesetz.</p>	
---	--

<p>9.4 Die Parteien sind bestrebt, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Im Einvernehmen beider Parteien können Streitfragen einem zu bestellenden Schiedsgericht unterbreitet werden.</p>	<p><b>9. Streitigkeiten</b> Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht mit Sitz in Basel endgültig erledigt. Jede Partei bezeichnet ein Mitglied. Diese beiden Mitglieder wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Falls jene sich nicht einigen können, wählt die Präsidentin oder der Präsident des Schweizerischen Bundesgerichtes. Sind diese verhindert, so tritt an ihre Stelle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.</p>
--	--

<p>9.5 Kommt innert 60 Tagen nach erfolgtem schriftlichem Verlangen einer Partei hinsichtlich der Bildung eines Schiedsgerichtes keine Einigung zustande, sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Ort der gelegenen Sache.</p>	
--	--

Früher in Kapitel 9 integriert.

Artikel 10 Inkrafttreten	11. Inkrafttreten
<p>10.1 Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung (den Einwohnerrat) tritt der allseits unterzeichnete Vertrag mit Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 01.01.2011 in Kraft. Er löst den Konzessionsvertrag vom (Datum) ab.</p>	<p>Der Vertrag tritt in Kraft nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bzw. den Einwohnerrat und durch die Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.</p> <p><b>10. Auflösung des bestehenden Vertrages</b> Dieser Konzessionsvertrag ersetzt den Vertrag vom 4./5. März 1906 zwischen der Gemeinde und dem Sanitätsdepartement Basel-Stadt.</p>